# Bebauungsplan Nr. 58, "Verwaltungszentrum II", Änderung Nr. 10

Zusammenfassung der bis zum 11.12.2017 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.11.2017 bis 13.12.2017 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Sofern zwischen dem 11.12.2017 und dem Ende der Offenlage am 13.12.2017 noch weitere Stellungnahmen eingehen, werden diese in die Abwägung eingestellt und zur Sitzung am 19.12.2017 ergänzt.

#### Anlage zur BV ...../2017

#### **Inhaltsverzeichnis**

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen	2
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	3
A)	Öffentlichkeit	3
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	3
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	3
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	4
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen	6
A)	Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	6
	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	17
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	4

#### I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

- 1. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund; Schreiben vom 20.11.2017
- 2. Handwerkskammer Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, Schreiben vom 05.12.2017
- 3. Eigenbetrieb Stadtentwässerung, EB 85, Schreiben vom 27.11.2017
- 4. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 15.11.2017
- 5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/Erdgescichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 08.11.2017
- 6. Umlegungsausschuss, Amt 62, Schreiben vom 17.11.2017
- 7. Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Amt 37 Schreiben vom 09.11.2017
- 8. Tiefbauamt/Abgaben, Amt 66, Schreiben vom 10.11.2017
- 9. Landesbetrieb Mobilität cochem-Koblenz, Fachgruppe IV, Ravenèstraße 50, 56812 Cochem, Schreiben 11.12.2017

Die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis genommen.

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 19.12.2017 TOP Würdigung der Anregungen

3

Anlage zur BV/ /2017

### II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

#### A) Öffentlichkeit

Keine

- B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
  - 1. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz, Schreiben vom 10.11.2017 (Seite 4 ff.)
  - 2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 17.11.2017 (Seite 6 ff.)
  - 3. Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, Schreiben vom 15.11.2017 (Seite 9 f.)
  - 4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 04.12.2017 (Seite 11 f.)
  - 5. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 06.12.2017 (Seite 12 f.)
  - 6. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, Schreiben vom 07.12.2017 (Seite 14)
  - 7. IHK Koblenz, Postfach 200862, 56008 Koblenz, Schreiben vom 04.12.2017 (Seite 15 f.)
  - a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen

<b>Beschluss:</b>	einstimmig	mehrheitlich mit	gem. der Empfehlung	abgelehm
	Enthaltungen,	Gegenstimmen	beschlossen	

Anlage zur BV/ /2017

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 19.12.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

4

## b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
1	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125,	
	56044 Koblenz, Schreiben vom 10.11.2017	
	Die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur	Der Bebauungsplan ändert lediglich die zulässige Gebäudehöhe und
	Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen	Baudichte in dem bereits seit vielen Jahren bebauten Bereich. Insofern
	beschränkt.	werden keine neuen Bauflächen geschaffen. Das Antreffen von Kampf-
	Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD man-	mitteln kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch ist un-
	gels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ord-	ter Berücksichtigung der bisherigen intensiven baulichen Nutzung im
	nungsbehördengesetz (POG) nicht bearbeiten. (Mit "Abwehr konkreter	Geltungsbereich des Bebauungsplans mit hoher Wahrscheinlichkeit
	Gefahren" ist in der Regel die Entschärfung / Sprengung / endgültige	nicht davon auszugehen. Der Hinweis auf die Möglichkeit eines Vor-
	Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint.)	kommens von Kampfmitteln und der Empfehlung zur Beauftragung ei-
	government rampped government	ner geeigneten Fachfirma ist in den Hinweisen der Textfestsetzungen
		des Bebauungsplans enthalten.

		•
		•

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen	
	verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fa-	
	chunternehmens.	
	Eine Adressliste mit Fachfirmen ist beigefügt.	
	Diese Regelung ist seit dem 01 Juli 2014 in Kraft und gilt auch für alle	
	zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben. Außerdem weisen wir darauf	
	hin, dass der Kampfmittelräumdienst kein Träger öffentlicher Belange	
	ist. Wir bitten um Beachtung.	
	Losgelöst von der o.g. Regelung geben wir zur Kenntnis, dass das ge-	
	samte Gebiet der Stadt Koblenz mehr oder weniger stark bombardiert	
	wurde, so dass Kampfmittelfunde (insbesondere Bombenblindgänger)	
	grundsätzlich nirgendwo auszuschließen sind. Eine Auswertung von	
	Luftbildern würde diese Erkenntnis nicht verändern. Deshalb raten wir	
	dazu, die Projektfläche durch eine geeignete Fachfirma absuchen zu	

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 19.12.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	lassen. Eine Liste uns bekannter Fachfirmen ist ebenfalls beigefügt.	
2	Deutsche Telekom Technik GmbH, Moselweißer Straße 70, 56073	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Koblenz, Schreiben vom 17.11.2017	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -	Die betreffenden Telekommunikationslinien befinden sich zwar im Gel-
	als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG	tungsbereich des Bebauungsplans, hier aber innerhalb einer vorhande-
	- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevoll-	nen und auch als solcher festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Bau-
	mächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen	liche Änderungen sind in diesem Bereich nur hinsichtlich des Straßen-
	sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementspre-	belags, der straßenbegleitenden Begrünung sowie der Gehweggestaltung
	chend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Pla-	vorgesehen. Die Anlagen werden insofern von der geplanten Maßnahme
	nung nehmen wir wie folgt Stellung:	nicht direkt berührt, eine Verlegung oder Veränderung ist nicht erforder-
		lich. Unabhängig hiervon erfolgt im Zuge der Umsetzung der baulichen
	Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikati-	Maßnahmen eine Abstimmung mit den Leitungsträgern durch die zu-
	onslinien der Telekom die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten	ständigen Stellen und beauftragten Fachfirmen im Rahmen der bauli-
	Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige	chen Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Diese finden zudem in en-
	Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere	ger Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Koblenz statt.
	unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe	

Anlage zur BV/ /2017

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 19.12.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8	
	m verlegt. Wir weisen darauf hin, dass die Gültigkeit dieser Pläne auf	
	einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes ange-	
	gebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere	
	Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die	
	Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst	
	die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erfor-	
	derlich.	
	In Teilbereichen Ihres Planbereichs/Ihrer Planbereiche befinden sich	
	möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Te-	
	lekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpart-	
	ner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. not-	
	wendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.	
	Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden	
	Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutz-	

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 19.12.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	anweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung	
	der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkür-	
	zungen.	
	Wir gehen davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Soll-	
	ten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse erge-	
	ben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erfor-	
	derlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet	
	werden können. Kontaktdresse: Deutsche Telekom Technik GmbH,	
	Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Kuch, Moselweißer	
	Straße 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261 / 490 4812; eMail: diet-	
	er.Kuch@telekom.de)	
	Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der	
	Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen	
	gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Ar-	
	beiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Un-	

Inhalt der Stellungnahme

rechtsverbindliche Einweisung einholt.

mittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als

Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzei-

tige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen

ternehmer vergeben.

vom 15.11.2017

Anlage zur BV/ /2017

sind.

Lfd.

Nr.

3

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 19.12.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig Wir gehen davon aus, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, Schreiben Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe Gemäß den Angaben der Bundesnetzagentur handelt es sich bei dem ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beige-Betreiber der Richtfunkstrecke um die Vodafone GmbH. Diese wurde fügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermit Schreiben vom 03.11.2017 an der Planung beteiligt und im Rahmen

der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu

den Planinhalten gebeten. Seitens der Vodafone GmbH wurde mit

Schreiben vom 07.12.2017 mitgeteilt, dass gegenüber der Planung keine

Anlage zur BV/ /2017

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 19.12.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.	Einwände geltend gemacht werden. Unabhängig davon wird die Stel-
	Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang	lungnahme der Bundesnetzagentur dem Vorhabenträger übermittelt, so-
	mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der	dass falls erforderlich eine weitergehende Abstimmung erfolgen kann.
	Internetseite der Bundenetzagentur	
	www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.	
	Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach	
	§ 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten perso-	
	nenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder	
	nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.	
	Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen	
	die Bundesnetzagentur, Referat 26 (Richtfunk), unter der o. a. Telefon-	
	nummer zur Verfügung.	

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 19.12.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

Anlage zur BV/	/2017

Lfd.	Inhalt de	r Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.			
4	Struktur-	- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	5, 56068	Koblenz, Schreiben vom 04.12.2017	
	I.	Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Ref. 23)	
		Gewerbeaufsichtliche Belange werden nicht berührt. Aus	
		Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur o.a. Bauleitpla-	
		nung werde Bedenken noch Anregungen.	
	II.	Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Ref. 32)  Von Seiten der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz bestehen keine Bedenken.	
	III.	Obere Landesplanungsbehörde (Ref. 41)  Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan der Stadt Koblenz keine Bedenken.	

Lfd.	Inhalt der	r Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.			
	IV.	Obere Naturschutzbehörde (Ref. 42)	
		Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom	Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurden die ar-
		9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sons-	tenschutzrechtlichen Fachuntersuchungen und die daraus resultierenden
		tigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Abstim-
		die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschut-	mung mit der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Ebenso wurde die
		zes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb	untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öf-
		sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im	fentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt
		Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung	und um Kenntnisnahme bzw. Abgabe einer Stellungnahme gebeten.
		erhält. Von der oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbe-	
		teiligung wahrzunehmende Belange (förmlich unter Natur-	
		schutz stehende Gebiete) sind von der Planung nicht betrof-	
		fen.	
5	Energiene	etze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	56068 Ko	blenz, Schreiben vom 06.12.2017	
	Die nachf	Solgende Stellungnahme ergeht sowohl für die Netzanlagen	
	der Verein	nigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM), für die wir	

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung		
Nr.				
	die Betriebsführung übernehmen, sowie für die Netzanlagen unseres			
	Unternehmens.			
	Im Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplans befinden	Die Leitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen werden von		
	sich im Bereich der Straßenüberführung innerhalb der öffentlichen	der Planung nicht unmittelbar tangiert, da eine Veränderung der öffent-		
	Verkehrsfläche Mittel- und Niederspannungskabel unseres Unterneh-	lichen Verkehrsflächen in ihrer Lage nicht vorgesehen ist. Bauliche Än-		
	mens und eine Wasserleitung der VWM. Wir möchten Sie bitten uns an	derungen sind in diesem Bereich nur hinsichtlich des Straßenbelags, der		
	der weiteren Planung zu diesem Bauwerk zu beteiligen bzw. dies dem	straßenbegleitenden Begrünung sowie der Gehweggestaltung vorgese-		
	zuständigen Planer zu übermitteln – hierfür vielen Dank.	hen. Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme der Energienetze		
		Mittelrhein und den Wunsch, an der konkreten Objektplanung beteiligt		
	Die Versorgung des geplanten Gebäudes kann durch die Herstellung	zu werden, informiert.		
	von Netzanschlüssen der Sparten Strom, Gas und Wasser sichergestellt			
	werden.			
	Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.			

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
6	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	54292 Trier, Schreiben vom 07.12.2017	
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH ge-	
	gen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	
	In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unse-	Im Rahmen der konkreten Bauausführung werden die Leitungsauskünf-
	res Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet	te von den beauftragten Baufirmen eingeholt, sodass alle vorhandenen
	werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über	Leitungsanlagen ermittelt werden und während der Bauphase Berück-
	unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	sichtigung finden können.
7	IHK Koblenz, Postfach 200862, 56008 Koblenz, Schreiben vom	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	04.12.2017	
	Die vorgesehene Erweiterung des Büro- und Verwaltungsgebäudes	Die positive Einschätzung gegenüber den Planungsinhalten wird zur
	gliedert sich gut in die umgebenden Nutzungen ein und ist zu begrü-	Kenntnis genommen.
	ßen, vor allem da sie eine Aufwertung der Arbeitsplatz- und Verkehrs-	
	situation in einer zentralen Lage der Stadt Koblenz mit sich bringt.	

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 19.12.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

15

I	Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
ľ	Nr.		
		Weitere Anregungen oder Bedenken haben wir nicht vorzutragen. Wir	
		bitten um Berücksichtigung unserer Position im weiteren Verfahren.	

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 19.12.2017 TOP Würdigung der Anregungen

16

Anlage zur BV/ /2017

# III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

<b>A</b> )	Öffentlichkeit /	<u> Abwägungsergebnis</u> /	<u>/ Beschlussempfehlu</u>	ıng
------------	------------------	-----------------------------	----------------------------	-----

	lieger/in der 11.2017 (Seite 1	,,	Moselstausee",	56073	Koblenz,	Schreibe	n vom
Ab	wägungsergebi	nis/Beschlusser	npfehlung: <u>Der S</u>	tellungna	hme wird i	nicht entsp	rochen.
Beschluss:	einstimmig Enthaltungen,	mehrheitlich	h mit	gem. de		ung 🔲 a	abgelehnt

Anlage zur BV/ /2017

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 19.12.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

17

Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
1	Anlieger/in der Straße "Am Moselstausee", Schreiben vom	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.
	30.11.2017	
	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Änderung des Bebauungsplans	In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren
	Nr. 58 Änderung Nr. 10 ein.	zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Rechtsbehelf des Wider-
		spruchs nicht zulässig ist. Vielmehr sind die im Rahmen einer öffentli-
		chen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs eingehenden Stellung-
		nahmen zu prüfen und die öffentlichen und privaten Belange gegenei-
		nander und untereinander gerecht abzuwägen. Die endgültige Entschei-
		dung über die Stellungnahmen trifft der Stadtrat mit der verbindlichen
		Entscheidung über den Bebauungsplan.
	Die Verkehrsverhältnisse im und um das Verwaltungszentrum werden	Es kann grundsätzlich nachvollzogen, dass die Bewohner des hier ge-
	immer prekärer. So werden schon jetzt tagsüber die Straßen "Rauen-	nannten Wohngebiets unter den dargestellten Belastungen leiden und
	talshöhe" – "In der Spitz" u. "Am Moselstausee" durch Beschäftigte	diese als störend empfinden. Aufgrund der Lage in der Umgebung zahl-

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 19.12.2017 TOP

Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

T 0 1			
Lfd.	Inhalt der Stellungnahme		
Nr.			
	des Verwaltungszentrums und der Krankenhäuser zugestellt. Der mor-		
	gendliche Parksuchverkehr kennt keine Schrittgeschwindigkeit.		
	Die genannten Straßen sind ohne Gehweg ausgebaut und Kinder zu		
	dieser Zeit auf dem Weg zur Schule.		
	Die vorgesehenen 600 Stellplätze in dem neuen Verwaltungsgebäude		
	werden nicht ausreichen. Das vorhandene Parkhaus der DeBeKa" hat		
	auch keine Besserung gebracht. Besonders schlimm wird es zum Mo-		
	nats- u. Quartalsende dann können längere Fahrzeuge, Entsorgungs- u.		
	Paketdienste, nur noch rückwärtsfahrend das Gebiet verlassen.		
	Anwohner und Besucher sowie Erholungssuchende des Moselufers fin-		
	den keinen Platz.		
	Mein Vorschlag das komplette Gebiet –Rauentalshöhe 17-33- und .In		
	der Spitz- in die Verkehrsberuhigung aufzunehmen scheiterte an der		
	Verwaltung trotz eines Stadtratsbeschlusses vom 12.06.1986 Ausbau-		

reicher gewerblicher Nutzungen, ist es nicht auszuschließen, dass die Verkehrsflächen zur Parkplatzsuche genutzt werden. Das sich hier jedoch eine maßgebliche Verschlechterung durch den vorgenannten Bebauungsplan einstellen wird, kann nicht bestätigt werden. Gemäß § 47 Abs. 1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) dürfen bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Die genannten ca. 600 Stellplätze stellen eine erste Schätzung dar. Die genaue Anzahl der notwendigen und vom Vorhabenträger herzustellenden Stellplätze werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Basis der hierzu vorliegenden Rechtsgrundlagen ermittelt. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass ein Stellplatzdefizit bestehen wird. Zusätzlich hat sich der Vorhabenträger im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl verpflichtet. Insgesamt kann damit nicht davon ausgegangen werden, dass durch die vorliegende Planung eine Verschlechterung der Parksituation innerhalb der öffentlichen

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 19.12.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	plan 09.47/08.84/02.01 Verkehrsberuhigung –In der Spitz	Verkehrsflächen in der Umgebung des Plangebiets eintritt. Dem Ein-
		wandführer/ der Einwandführerin ist jedoch darin zuzustimmen, dass es
		durch die vorliegende Planung nicht zu einer Verbesserung der geschil-
		derten Lage kommt, ähnlich wie in dem Beispiel mit dem Parkhaus der
		DEBEKA genannt, da das Planungsrecht auf die bestehenden Verkehrs-
		verhältnisse keinen Einfluss hat.
		Der Rauentaler Moselbogen und das Verwaltungszentrum bilden einen
		Arbeitsplatzschwerpunkt im Stadtgebiet Koblenz und sind Standort zahl-
		reicher Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Das hiermit auch negati-
		ve Auswirkungen verbunden sein können, lässt sich nicht in jeglicher
		Hinsicht vermeiden. Diese sind aber regelmäßig und an jedweder Stand-
		ortagglomeration anzutreffen. Unzumutbare oder gar Gesundheitsge-
		fährdende Belastungen sind mit der Planung nicht verbunden. Derartige
		Projekte auf der "grünen Wiese" zu realisieren, bringt zudem ähnliche
		und zahlreiche weitere Einschränkungen mit sich, sodass dem vorlie-
		genden Standort der Verzug gegenüber einer gänzlich unberührten Flä-
		che im Außenbereich gegeben wird. Diesbezüglich wird auch auf die

Moselweiß noch größer.

Anlage zur BV/ /2017

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 19.12.2017 TOP Würdigung der Anregungen

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
		Begründung zum Bebauungsplan und den Ausführungen unter den Kapi-
		teln 1, 5 und 6 verwiesen.
		Bezüglich der Verkehrssicherheit und der angeregten Verkehrsberuhi-
		gung sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Planungsrechts hie-
		rauf kein Einfluss genommen werden kann. Der Bebauungsplan bildet
	die rechtliche Grundlage für die Umsetzung von Bauvorhaben,	
	rechtlichen Regelungen (z. B. Verkehrsbeschränkungen) entzieh	
	den Regelungsinhalten des Baugesetzbuchs bzw. der Bauleitplan	
		ist der Verwaltung jedoch nicht bekannt, dass in den genannten Berei-
		chen eine erhöhte Verkehrsgefährdung gegeben ist oder ein Unfall-
		schwerpunkt vorliegt.
	Wenn auch noch, wie aus der Presse zu erfahren, die beiden Kranken-	Hinsichtlich der hier genannten Einzelvorhaben liegen derzeit noch kei-
	häuser mit einem Neubau zusammengelegt werden dann ist der schon	ne konkreten Informationen oder Planungen vor. Grundsätzlich gilt aber
	jetzt tägliche Verkehrskollaps durch Berufspendler im Rauental und	auch dort, dass in jedem Einzelfall die Verträglichkeit zu prüfen und

20

falls notwendig entsprechende Gutachten und Untersuchungen erstellt

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
	Die Untersuchungen im Bauleitplan beziehen sich nur auf die in unmit-	werden müssen, wie das auch in dem vorliegenden Verfahren geschehen
	telbarer Nähe befindlichen Verkehrsknotenpunkte. Neuralgische Punkte	ist.
	wie z.B. Moselweiß-Heiligenweg werden nicht benannt.	
	Der Änderung des Bebauungsplans in dieser Größenordnung -ohne	So wurde zum einen eine verkehrsplanerische Untersuchung für das
	Umweltverträglichkeitsprüfung- im Besonderen, durch das erhöhte	Einzelvorhaben angefertigt sowie auch eine Untersuchung für die künf-
	Verkehrsaufkommen und den damit verbundenen Abgasen, widerspre-	tige Entwicklung im betreffenden Bereich insgesamt. Insofern wurden
	che ich ausdrücklich.	die verkehrlichen Auswirkungen des Planverfahrens ermittelt und be-
		wertet, ebenso wir Auswirkungen künftiger Entwicklungen. Hierzu wird
		insbesondere auf Kapitel 5.3 und 5.4 der Begründung zum Bebauungs-
	plan verwiesen. In Bezug auf das vorliegende Vo	
		zwar merkliche Veränderungen ermittelt worden, jedoch führen diese zu
		keinen maßgeblichen Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses. Die Un-
		tersuchung bildet zudem die für das Vorhaben maßgeblichen Knoten-
		punkte und Knotenstromzählungen ab, sodass auch eine fundierte Ent-
		scheidung getroffen und ermittelt werden kann, welche Verkehrszunah-
		men durch das Vorhaben verursacht werden. Es werden damit die

1	^
_	4

Lfd.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
		Hauptachsen des Zu- und Abflussverkehrs abgebildet. Anderweitige
		Knotenpunkte, die aufgrund ihrer Lage zahlreiche Verkehre in andere
		Richtungen verteilen und aufnehmen und nur wenig Aussagekraft für die
		Verkehre des Verwaltungszentrums oder dieses Einzelvorhabens, wur-
		den hierbei nicht untersucht. Insgesamt konnte aber keine Überschrei-
		tung der Leistungsfähigkeit der maßgeblichen Knotenpunkte ermittelt
		werden, sodass das Vorhaben unter verkehrsplanerischer Sicht als ver-
		träglich eingestuft werden muss.
		Abschließend wird darauf hingewiesen, dass vorliegend zwar ein Ver-
		fahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne die Durchführung ei-
		ner Umweltprüfung gewählt wurde, dies darf jedoch nicht dazu führen,
		dass die maßgeblichen naturschutzfachlichen Belange unberücksichtigt
		bleiben, was vorliegend auch nicht geschehen ist. Gerade die Belange
		des Verkehrs und des Klimas bzw. der Luft wurden untersucht und be-
		rücksichtigt (sieh auch Kapitel 7 der Begründung), sodass zwar auf eine
		Umweltprüfung verzichtet wurde, die Belange aber in die Abwägung
		eingestellt wurden. Unabhängig hiervon sind mit dem KFZ-Verkehr be-

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 19.12.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

Anlage zur	BV/	/2017
------------	-----	-------

Lfd	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
Nr.		
		dauerlicherweise regelmäßig entsprechende Schadstoffbelastungen ver-
		bunden. Dass aufgrund der Planung aber eine unzumutbare oder gesund-
		heitsgefährdende Beeinträchtigung oder Überschreitung der gesetzlichen
		Grenzwerte zu erwarten ist, kann nicht bestätigt werden.

BP Nr. 58: "Verwaltungszentrum II", Änderung Nr. 10 Anlage zur BV/ /2017

Ausschuss für Allgemeine Bauund Liegenschaftsverwaltung Sitzung am 19.12.2017 TOP Würdigung der Anregungen

24

# B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Keine